

BVGer C-125/2006 vom 16. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-125_2006

FR: TAF C-125/2006 du 16 juillet 2007

IT: TAF C-125/2006 del 16 luglio 2007

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betreffend Einreisesperren unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes beim EJPD bereits hängige Rechtsmittelverfahren, die Einreisesperren zum Gegenstand haben, werden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerdeführung legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Vorinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 ff. teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3

Das BFM kann über unerwünschte Ausländer die Einreisesperre verhängen. Während der Einreisesperre ist ihnen jeder Grenzübertritt ohne ausdrückliche Ermächtigung der

verfügender Behörde untersagt (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 ANAG).

E. 4.1

Als präventivpolizeiliche Administrativmassnahme will die Einreisesperre der Gefahr künftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie anderer unter den Schutz der Fremdenpolizei fallender Polizeigüter begegnen (zum Kreis der Polizeigüter im Fremdenpolizeirecht vgl. BGE 98 Ib 85 ff. E. 2c S. 89, 98 Ib 465 ff. E. 3a S. 467 f.). Naturgemäss lässt sich die Frage, ob eine Polizeigefahr im oben dargelegten Sinne besteht, nur in Form einer Prognose beurteilen, die sich auf das bisherige Verhalten des Ausländers abstützt. Lässt das Verhalten des Ausländers in der Vergangenheit darauf schliessen, dass er nicht willens oder nicht fähig ist, sich in die geltende Ordnung einzufügen, und liegt seine Fernhaltung daher im öffentlichen Interesse, gilt er als "unerwünscht" im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ANAG (Entscheide des EJPD, publiziert in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 63.1, 60.4, 58.53, sowie Peter Sulger Büel, Vollzug von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen gegenüber Fremden nach dem Recht des Bundes und des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1984 = Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 352, Bern usw. 1984, S. 79 f., mit weiteren Nachweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum zwischen März 1996 bis 25. Juni 1999 33 Strafverfügungen und einen Strafbefehl erwirkt, die alle in Rechtskraft erwachsen sind. 32 Strafverfügungen ergingen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht und wurden mit einer Busse bis maximal Fr. 500.-- bestraft. Einmal wurde der Beschwerdeführer aber auch wegen Gehilfenschaft zu Diebstahl und Hausfriedensbruch und einmal wegen Hehlerei zur Rechenschaft gezogen und mit bedingten Gefängnisstrafen belegt (30 bzw. 10 Tage). Obwohl mit Schreiben vom 24. Februar 2000 deswegen verwart und darauf aufmerksam gemacht, dass er mit schwerwiegenden fremdenpolizeilichen Massnahmen zu rechnen hätte, falls er erneut delinquiere oder sonstwie zu Klagen Anlass gebe, dauerte es nur gerade bis zum 12. Januar des Folgejahres, bis er erneut verurteilt wurde. In der Folge kam es in einem Zeitraum bis Ende November 2005 noch zu weiteren strafrechtlichen Verurteilungen (mindestens sieben Strafverfügungen und zwei Strafbefehle; erneut mehrheitlich wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht, aber auch je einmal wegen Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz und wegen Verletzung fremdenpolizeilicher Bestimmungen, zweimal wegen Ungehorsams im Betreibungs- und Konkursverfahren). Die höchste in diesem zweiten Zeitraum ausgesprochene Strafe lag bei 10 Tagen Gefängnis, bedingt vollziehbar und Fr. 1000.-- Busse wegen Missachtung der Höchstgeschwindigkeit innerorts im Sinne einer groben Verletzung der Verkehrsregeln und dem Hervorrufen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer gemäss Art. 90 Ziff. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

E. 4.3

Zwar wiegen viele der begangenen Delikte nicht besonders schwer, was sich auch in den jeweils ausgesprochenen Strafen manifestiert. Einzelne dieser Delikte sind aber auch nicht zu bagatellisieren. Entscheidend ist allerdings, dass die Kadenz und Anzahl erwirkter Strafen, aber auch die Missachtung der fremdenpolizeilichen Verwarnung Ausdruck einer Persönlichkeit sind, die über Jahre hinweg und bis zur erzwungenen Ausreise nicht bereit oder nicht in der Lage war, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen. Kommt hinzu, dass die Vorinstanz erst dann eine Fernhaltemassnahme anordnete, als entdeckt wurde, dass

der Beschwerdeführer trotz rechtskräftigem Wegweisungsentscheid (kantonale Verfügung vom 24. Juni 2005 - bestätigt mit Entscheid vom 15. September 2005 - und eidgenössische Ausdehnungsverfügung vom 4. Oktober 2005) die Schweiz nicht verlassen hatte, bzw. er sich illegal hier aufhielt. Aufgrund dieses Verhaltens und in Anbetracht der jahrelangen Weigerung oder Unfähigkeit, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen, ist der Schluss der Vorinstanz auf eine persönliche Unerwünschtheit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ANAG nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Einreisesperre dem Grundsatz nach sowie von ihrer Dauer her in richtiger Ausfüllung des Ermessens ergangen und angemessen ist. In die rechtskonforme Ermessensausübung haben der Grundsatz des Gesetzesvorranges (darunter fällt namentlich die verfassungskonforme Ermessensausübung, vgl. Jörg Paul Müller, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982, S. 77 ff.) und die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns einzufließen, wie das Willkürverbot, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Verwaltungsakten. Im vorliegenden Fall steht die Verhältnismässigkeit der Einreisesperre im Vordergrund. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dafür die Grundlage (vgl. statt vieler Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich und St. Gallen 2006, S.127 f.).

E. 5.2

Das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers ergibt sich ohne weiteres aus seiner Qualifizierung als unerwünschte Person. Häufigkeit und zeitlicher Rahmen der von ihm begangenen Delinquenz, sein Unvermögen oder die fehlende Bereitschaft überhaupt, sich an die geltende Ordnung zu halten, die er während langen Jahren und in verschiedenen Lebensbereichen an den Tag legte, rechtfertigen es, aus präventiven Gründen eine mehrjährige Fernhaltung anzuordnen. Insbes. ist auch nicht ersichtlich, weshalb er sich den gesetzlichen Verpflichtungen heute - nur relativ kurze Zeit nach der zwangsweisen Heimführung - widerspruchslos unterziehen sollte. Der Beschwerdeführer vermittelt weniger das Bild eines gefährlichen als vielmehr dasjenige eines unangenehmen und insbes. bezüglich der Regeln im Strassenverkehr unbelehrbaren Zeitgenossen. Er liess sich weder von der grossen Anzahl der gegen ihn erlassenen Strafverfügungen und -befehle, noch von der durch die kantonale Migrationsbehörde ausgesprochenen Verwarnung beeindrucken. Zu beachten ist aber auch die grobe Verletzung fremdenpolizeilicher Bestimmungen, indem sich der Beschwerdeführer über die Verpflichtung zur Ausreise hinweggesetzt hat und er bis zu seiner Anhaltung während gut einem halben Jahr illegal im Land verblieben ist. An der Einhaltung der fremdenpolizeilichen Ordnung im Allgemeinen und der Vorschriften über Aufenthalt im Besonderen besteht nur schon aus generalpräventiven Gründen ein gewichtiges öffentliches Interesse.

E. 5.3

Dem öffentlichen Interesse gegenüber wird auf den rund 14-jährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz und seine entsprechenden Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse hingewiesen. Zudem habe sich der Beschwerdeführer "aufgefangen", lägen doch viele Straftatbestände bereits bis zehn Jahre zurück. Daneben macht der Beschwerdeführer in seiner Replik geltend, dass er nun verheiratet sei, wobei seine Ehefrau über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfüge.

E. 5.3.1

Spezifische persönliche Interessen daran, nicht von einer Fernhaltmassnahme betroffen zu sein, sind nur gerade im Hinweis auf die inzwischen erfolgte Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Landsfrau zu erkennen. Der Schutz eines vor staatlichen Eingriffen ungestörten Familienlebens wird von Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleistet; zwei Bestimmungen, deren Schutzbereiche im Ausländerrecht deckungsgleich sind (BGE 129 II 215 ff. E.4.2 S. 218 f.). Zwar vermitteln weder Art. 8 EMRK noch Art. 13 Abs. 1 BV einen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt. Das Bundesgericht geht jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung unter bestimmten Umständen einen nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Rechtsgut des Familienlebens darstellt. Dies ist der Fall, wenn ein Ausländer über nahe Familienangehörige (Ehegatten und unmündige Kinder) mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung mit Verlängerungsanspruch) verfügt und das Familienleben tatsächlich gelebt und intakt ist (vgl. statt vieler BGE 126 II 377 ff. E. 2. b/aa S. 382). Der Beschwerdeführer geht allerdings zu Recht nicht davon aus, dass es die Einreisesperre ist, die ein familiäres Zusammenleben in der Schweiz verunmöglicht. Denn die Realisierung der familiären Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt in der Schweiz setzt zwingend eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung voraus. Eine solche kann dem Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mangels sachlicher und funktioneller Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht vermittelt werden. Es sind die Kantone, die in erster Linie über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen befinden.

E. 5.3.2

Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann sich nur die Frage stellen, ob die über die Verweigerung der Aufenthalts hinausgehende, durch die Einreisesperre zusätzlich erwirkte Erschwernis des Familienlebens vor Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV standhält. Diese Erschwernis besteht nicht in einem absoluten, für die Dauer der Einreisesperre geltenden Einreiseverbot. Die Wirkung einer Einreisesperre äussert sich vielmehr darin, dass ein Ausländer von den allgemeinen, für seine Personenkategorie geltenden Einreisebestimmungen ausgenommen wird, indem er eine besondere Bewilligung, die so genannte Suspension der Einreisesperre, einholen muss, wenn er in die Schweiz einreisen will (vgl. Art. 13 Abs. 1 letzter Satz ANAG). Mit dieser Suspension kann die Wirksamkeit der Einreisesperre auf Gesuch hin für bestimmte Zeit und aus triftigen Gründen ausgesetzt werden. Der ausländische Staatsangehörige wird mit anderen Worten einem besonderen Bewilligungs- und Kontrollregime in Bezug auf Einreise, Aufenthaltzweck und Ausreise unterstellt. Ob in diesem, in erster Linie administrativen Erschwernis bereits ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Familienleben begründet ist, kann offen bleiben.

Aufgrund der geographischen Entfernung und der Visumpflicht, welcher der Beschwerdeführer grundsätzlich untersteht, sind ihm spontane Besuche bei seiner Ehefrau in der Schweiz ohnehin nicht möglich, und der Pflege der familiären Beziehungen durch Besuche im Ausland steht die Einreisesperre nicht entgegen. Im Übrigen musste zum Zeitpunkt des Eheschlusses kurz nach der Ausschaffung des Beschwerdeführers sowohl ihm als auch seiner jetzigen Ehefrau bewusst gewesen sein, dass sie nicht ohne weiteres mit einer wunschgemässen Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft rechnen können. Selbst wenn man deshalb von einem unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV relevanten Eingriff ausgehen wollte, wäre eine Störung des Familienlebens in der konkreten Situation geringfügig.

E. 5.4

Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die für eine Dauer von fünf Jahren verhängte Einreisesperre eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung darstellt.

E. 6

Aus dem bisher Gesagten folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 9)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.